

Antrag auf Ausstellung eines Ausweises und Kennzeichen

für Assistenzhunde die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden
i. S. d. § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Aktenzeichen:

1. Personenbezogene Angaben des Menschen mit Behinderung

Nachname

Vorname

Geschlecht

männlich

weiblich

divers

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

E-Mail

Telefon

2. Ggf. bevollmächtigte Person/ gesetzliche Vertretende

Falls der Mensch mit Behinderung nicht Antragsteller ist z. B. aufgrund Rechtsunfähigkeit. Eine Vollmacht ist in diesem Fall dem Antrag beizufügen.

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

E-Mail (freiwillige Angabe)

Telefon (freiwillige Angabe)

3. Angaben zum Assistenzhund

Name

Wurftag

Rasse

Fell

Nummerncode des Microchip-Transponders

Art der Unterstützung:

Blindenführhund

Signalassistentenhund

Mobilitätsassistentenhund

Warn- und Anzeigeassistentenhund

PSB-Assistentenhund

4. Erklärungen

Der Antragsteller / die Antragstellerin oder der rechtliche Vertreter / die rechtliche Vertreterin erklärt, dass

- 4.1 der Assistenzhund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß des § 6 Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet ist.
- 4.2 der Assistenzhund mindestens einmal im Jahr tierärztlich bezüglich seiner gesundheitlichen Eignung untersucht wird.
- 4.3 eine Haftpflichtversicherung entsprechend der Vorgaben aus § 7 AHundV abgeschlossen ist.
- 4.4 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 4.5 er/sie das diesem Antrag beigefügte Hinweisblatt zu Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff. der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen hat.

5. Anlagen (siehe Hinweisblatt 2)



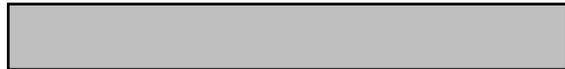
Nachweis über die Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB



V Lichtbild des Menschen mit Behinderung



Lichtbild des Assistenzhundes



Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweisblatt

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung (DS-GVO)

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) informiert hiermit, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und der jeweiligen Berufsgesetze erfolgt.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Würde der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprochen werden, kann das AVIB den Antrag nicht bearbeiten.

Daten werden gemäß der Bremischen Aktenordnung bzw. zu erwartender Verwaltungsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens noch für einen Zeitraum von 50 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt jedoch bereits mit der Antragstellung.

Sollte zur Bearbeitung des Antrages ein externes Gutachten erforderlich sein, so werden personenbezogene Daten an eine entsprechende Gutachtenstelle weitergeleitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten zu anderen Zwecken erfolgt nicht, es sei denn es wurde ausdrücklich eingewilligt.

Das AVIB als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter sabine.wolle-siemens@avib.bremen.de und Amt für Versorgung und Integration Bremen erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die/den Datenschutzbeauftragte/n der Behörde per E-Mail unter datenschutzbeauftragte@avib.bremen.de bzw. postalisch unter Amt für Versorgung und Integration Bremen, Datenschutzbeauftragte, Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen zu kontaktieren.

Gegenüber dem AVIB können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus kann sich an office@datenschutz.bremen.de bzw. postalisch unter Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Arndtstr. 21, 27570 Bremerhaven gewandt werden und dort ein Beschwerderecht geltend gemacht werden.